Sportverein Hülben 1898 e.V.

Satzung

des

SV Hülben

incl. Beitragsordnung
und Ehrungsordnung
gem. Beschluss in der AOHV am 22.5.2009

Badminton - Fußball - Gymnastik - Leichtathletik - Ski - Turnen

Satzung des Sportverein Hülben 1898 e.V.

§ 1 Name

§ 2 Geschäftsjahr

§ 3 Zweck

§ 4 Zugehörigkeit

§ 5 Mitgliedschaft

§ 6 Mitgliedsbeiträge

§ 7 Ordnungen

§ 8 Ehrungen

§ 9 Organe

§ 10 Hauptversammlung

§ 11 Gesamtausschuß

§ 12 Vorstand

§ 13 Geschäftsführer / Geschäftsstelle

§ 14 Kassenprüfer

§ 15 Abstimmung

§ 16 Abteilungen

§ 17 Auflösung

§ 18 Inkrafttreten

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen "Sportverein Hülben 1898 e.V.". Er wurde im Jahr 1898 gegründet. Er hat seinen Sitz in Hülben und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

a.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereines ist die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Ausübung und Förderung des Sports.

b.) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

c) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3a Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 4 Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. in Stuttgart, dessen Satzung er anerkennt. Demgemäß unterwirft er sich auch den Ordnungen (Rechts-, Spiel-, Disziplin-, Amateurordnungen) und Satzungen der Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1.) Erwerb der Mitgliedschaft

a.) Ordentliches Mitglied kann jede männliche oder weibliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat. Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt.

b.) Personen im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche.

c.) Personen unter 14 Jahren sind Kinder.

d.) Ihre Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlich gestellten Aufnahmeantrages, der bei Kindern und Jugendlichen von den Erziehungsberechtigten unterzeichnet sein muß. Die Aufnahme gilt als genehmigt, wenn die Abteilungsleitung dem Antrag zustimmt.

e.) Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Abteilungsordnungen. Es unterwirft sich ferner den Satzungen und Ordnungen des WLSB, sowie derjenigen Verbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden und die Mitglieder im WLSB sind.

2.) Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluß.

a.) Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, bei Jugendlichen und Kindern mit der Unterschrift eines Erziehungsberechtigten, bis spätestens 30.09. und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.

b.) Der Ausschluß aus dem Verein kann durch den Gesamtausschuß beschlossen werden.

ba.) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für die Zeit von mindestens 12 Monaten im Rückstand ist,

bb.) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung, die Satzungen des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört,

bc.) wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereines, dem der Verein angeschlossen ist, in gröblicher Weise herabsetzt.

c.) Gegen den Ausschlußbeschluß in den Fällen ba., bb. und bc. steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an der nächstfolgenden Hauptversammlung zu, zu welcher er einzeln einzuladen ist.

d.) Der Ausschluß ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1.) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Hauptversammlung festgelegt und wird in der Beitragsordnung festgehalten.

2.) Der Mitgliedsbeitrag ist im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres zu bezahlen.

3.) Die Beitragsordnung wird vom Gesamtausschuß beschlossen.

§ 7 Ordnungen

1.) Der Gesamtausschuß kann sich zur besseren Führung des Vereins und zur Erleichterung der Vereinsarbeit Ordnungen festlegen. Diese Ordnungen müssen vom Gesamtausschuß beschlossen werden.

2.) Auch einzelne Sparten und Gruppen können sich zur besseren Sparten- und Gruppenleitung und zur Erleichterung der Arbeit in diesen, Ordnungen festlegen. Sie dürfen nicht der Vereinssatzung oder den Vereinsordnungen widersprechen. Diese müssen vom Gesamtausschuß noch bestätigt werden.

§ 8 Ehrungen

Das Nähere über die Verleihung von Ehrungen, Ehrenmitgliedschaften und dergleichen regelt die Ehrungsordnung, die vom Gesamtausschuß beschlossen wird.

§ 9 Organe

1.) Hauptversammlung
2.) Gesamtausschuß
3.) Vorstand

§ 10 Hauptversammlung

1.) Ordentliche Hauptversammlung

a.) Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom Vorsitzenden Öffentlichkeit einzuberufen.
Die Einberufung erfolgt mindestens 2 Wochen zuvor durch die Veröffentlichung im Gemeindeboten unter der Bekanntgabe der Tagesordnung.

b.) Die Tagesordnung hat zu enthalten:

ba. Die Erstattung des Geschäfts-, Protokoll- und Kassenberichtes durch den Vorsitzenden Öffentlichkeit, den Schriftführer und den Vorsitzenden Finanzen.
bb. Berichte der Spartenleiter (können auch schriftlich ausliegen)
bc. Bericht des Geschäftsführer
bd. Bericht der Kassenprüfer über das Ergebnis der Prüfung der Vereinskasse, die alljährlich vor der Hauptversammlung durchzuführen ist. Die Entlastung des Gesamtausschußes.
be. Beschlußfassung über grundsätzliche Fragen des Vereinslebens, die vom Gesamtausschuß an die Hauptversammlung überwiesen wurden.
bf. Beschlußfassung über Satzungsänderung, wenn dieser Punkt auf der Tagesordnung angekündigt war.
bg. Beschlußfassung über Anträge der Mitglieder.
bh. Wahlen des Gesamtausschußes und der Kassenprüfer im Wechsel für zwei Jahre:

Gerade Jahreszahl:

Vorsitzender Öffentlichkeit
Vorsitzender Finanzen
alle Spartenleiter
Pressewart
Beisitzer für Sporthausangelegenheiten
Beisitzer für Mitgliedsfragen
Kassenprüfer Nr. 1

Ungerade Jahreszahl:

Vorsitzender Sport
Kassier
Geschäftsführer
Schriftführer
alle Jugendleiter

Beisitzer für Veranstaltungen
Beisitzer zur besonderen Verfügung
Kassenprüfer Nr. 2

bi. Verschiedenes

c.) Anträge müssen mindestens 1 Woche vor der Hauptversammlung beim Vorsitzenden Öffentlichkeit eingereicht werden. Verspätet eingereichte Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.

2.) Außerordentliche Hauptversammlung findet statt:

a.) wenn der Vorstand des Vereines es im Interesse des Vereins für erforderlich hält,
b.) wenn es von einem Viertel aller ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Zweckes und des Grundes in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

§ 11 Gesamtausschuß

1.) Der Gesamtausschuß besteht aus:

Vorsitzender Öffentlichkeit
Vorsitzender Sport
Vorsitzender Finanzen
Kassier
Schriftführer
Geschäftsführer
Je Sparte ein Spartenleiter
Je Sparte ein Jugendleiter
Pressewart
Vier Beisitzer mit definierten Aufgabenbereichen:
- Sporthausangelegenheiten
- Mitgliederfragen
- Veranstaltungen
- zur besonderen Verfügung

2.) Der Gesamtausschuß entscheidet über die Bildung einzelner Sparten und er erledigt die laufenden Vereinsarbeiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist berechtigt über Einzelausgaben bis zum Betrag von Euro 12.500,-- zu verfügen. Ausgaben über diesen Betrag bedürfen der Zustimmung der Hauptversammlung.
Die Spartenleiter sind berechtigt über Einzelausgaben bis zum Betrag von Euro 200,-- zu verfügen, der 1. Vorstand, 2. Vorstand die Vorsitzenden (Öffentlichkeit, Sport und Finanzen) und der Geschäftsführer bis zum Betrag von Euro 1000
Verfügungen zwischen Euro 1000 und Euro 12.500,-- bedürfen der Zustimmung des Vorstandes und des Geschäftsführers.

3.) Zu den Sitzungen des Gesamtausschußes ist vom Vorstand Öffentlichkeit unter Angabe der einzelnen Tagesordnungspunkte schriftlich und mindestens 1 Woche zuvor einzuladen.

4.) Scheidet während des Geschäftsjahres ein Gesamtausschußmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Gesamtausschußes ersetzt und bei der nächsten Hauptversammlung neu gewählt oder bestätigt.

5.) Beim Ausscheiden eines Vorstandes ist innerhalb von 8 Wochen eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, welche dieses Amt durch Neuwahl zu besetzen hat. Bis zur Neuwahl wird das Aufgabengebiet des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes durch die beiden verbleibenden Vorstandsmitglieder mit erledigt.

§ 12 Vorstand

1.) Der Vorstand setzt sich aus 3 Mitgliedern zusammen:

Vorsitzender Öffentlichkeit
Vorsitzender Sport
Vorsitzender Finanzen

2.) Jeder Vorstand vertritt den Verein im Außenverhältnis zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied (Vier Augenprinzip)

Der Vorsitzende Sport ist verantwortlich für
- Abteilungsleiter Freizeitsport
- Abteilungsleiter Fußball
- Abteilungsleiter Turnen
- Jugendleiter Fußball
- Jugendleiter Turnen
- Presse Sport

Der Vorsitzende Öffentlichkeit ist verantwortlich für

- Geschäftsführung
- Geschäftsstelle
- Beisitzer Sporthaus
- Beisitzer für Veranstaltungen
- Beisitzer für Mitgliedsfragen
- Beisitzer zur besonderen Verfügung
- Schriftführer

Der Vorsitzende Finanzen ist verantwortlich für
- Alle finanziellen Angelegenheiten des SV Hülben
- Kassier

3.) Der Kassier hat über die in der Finanz- und Beitragsordnung geregelten Ein- und Ausgaben genau Buch zu führen und den Kassenprüfern nach dem Jahresabschluß Einblick zu gewähren.

4.) Der Schriftführer hat über alle Sitzungen des Vorstandes, des Gesamtausschußes und der Hauptversammlung ein Protokoll zu führen.

5.) Der Vorstand ist berechtigt, in reinen Verwaltungsangelegenheiten von nicht grundsätzlicher Bedeutung Entscheidungen zu treffen, sofern hiervon nicht die Interessen der einzelnen Abteilungen berührt werden.

§ 13 Geschäftsführer / Geschäftsstelle

Der Aufgabenbereich von Geschäftsführer und Geschäftsstelle ist in einem gesonderten Aufgabenverteilungsplan geregelt.
Der Geschäftsführer ist berechtigt mit Zustimmung des Vorstandes selbständig Verträge und Absprachen im Namen des SV Hülben zu tätigen.

§ 14 Kassenprüfer

1.) Die Kassenprüfer werden aus dem Kreis der Hauptversammlung gewählt. Sie gehören nicht dem Gesamtausschuß an.

2.) Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, der Belege und die Kassenführung überprüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Hauptversammlung darüber berichten.

3.) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

§ 15 Abstimmung

Sofern an anderer Stelle nicht anders bestimmt, gilt folgende Regelung:

1.) Beschlußfähig sind alle erschienen ordentlichen Mitglieder.

2.) Die Beschlüsse des Vorstandes und des Gesamtausschußes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

3.) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden:
   a.) mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
   b.) Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienen ordentlichen Mitglieder erforderlich.

4.) Über die gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

5.) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden Öffentlichkeit zu unterschreiben.

§ 16 Abteilungen

1.) Abteilungen sind sportfachlich selbständig. Ihnen obliegt die Durchführung und Förderung des Sport- und des Übungsbetriebes. Wichtige Termine und Veranstaltungen sind innerhalb des Gesamtausschußes abzustimmen.

2.) Jede Abteilung wird vom Spartenleiter geleitet. Ihm untersteht ein Ausschuß, der aus mindestens folgenden Personen bestehen muß:
Spartenleiter
Jugendleiter
Sprecher der Aktiven
Sprecher der Senioren
Die Sprecher der Senioren und der Aktiven werden innerhalb ihrer Gruppe gewählt und müssen dem Vorstand benannt werden.

3.) Die Beschlüsse sind zu protokollieren und unverzüglich dem Vorsitzenden Öffentlichkeit vorzulegen. Diesem steht ein Widerspruchsrecht zu.

4.) Punkte, bei denen Widerspruch eingelegt wurde, müssen bei der nächsten Gesamtausschußsitzung behandelt werden.

§ 17 Auflösung des Vereins

1.) Bei der ersten Hauptversammlung auf deren Tagesordnung die Auflösung ansteht, müssen mindestens die Hälfte der eingetragenen ordentlichen Mitglieder anwesend sein. Trifft dies nicht zu, so muß ein zweite, außerordentliche Hauptversammlung innerhalb von 4 Wochen einberufen werden.

2.) Bei der zweiten außerordentlichen Hauptversammlung wird ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder mit einfacher Mehrheit entschieden.

3.) Für den Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes bestellt der Verein zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Hierbei ist jedoch das von den einzelnen Abteilungen eingebrachte Vermögen an diese zurückzugeben, sofern diese einen eigenen Verein gründen, oder sich an einen anderen sporttreibenden Verein als Abteilung anschließen wollen.

4.) Das nach der Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen fällt mit Zustimmung des Finanzamtes ausschließlich an die Gemeinde Hülben, die es für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung hebt alle bisherigen Satzungen auf und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Urach in Kraft.

Hülben, 22. Mai 2009

Vorstand Öffentlichkeit | Vorstand Sport | Vorstand Finanzen

Satzung des Sportverein Hülben 1898 e.V.

Beitragsordnung

§ 1 Beitragshöhe

§ 2 Anträge auf Änderung der Beitragshöhe

§ 3 Anschriften und Kontoänderung

§ 4 Sportversicherungsbeitrag

§ 5 Zahlungstermine

§ 6 Zahlungsterminverfall

§ 7 Terminberechnung beim Vereinseintritt

§ 8 Vereinsaustritt

§ 9 Mitgliederverwaltung

§ 10 Termine für Beitragsänderungen

§ 11 Inkrafttreten

§ 1 Beitragshöhe

Der Grundbeitrag beträgt:

a.) für Kinder und Jugendliche **Euro 59,00**

b.) für Erwachsene **Euro 78,00**

c.) für Familien (einschließlich Kinder bis zum 18. Lebensjahr, Studenten bis zum 27. Lebensjahr werden im Familienbeitrag nur auf Antrag berücksichtigt).

Euro 107,00

d.) Wehr- und Ersatzdienstleistende werden auf Antrag für ein Kalenderjahr vom Beitrag befreit.

e.) Mitglieder über 65 Jahre mit mindestens 10-jähriger Mitgliedschaft entrichten auf Antrag nur die Hälfte des Beitrages.

f.) Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

§ 2 Anträge auf Änderung der Beitragshöhe

Anträge auf Änderung der Beitragshöhe sind mit entsprechenden Nachweisen dem Kassier vorzulegen.

§ 3 Anschriften und Kontoänderung

Änderungen von Anschriften und Kontonummern sind unverzüglich dem Kassier mitzuteilen.

§ 4 Sportversicherungsbeitrag

Im Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes WLSB inbegriffen.

§ 5 Zahlungstermine

Der Einzug erfolgt durch das Einzugsverfahren in einer Summe. Mitglieder, die am Abbuchungsverfahren nicht teilnehmen, entrichten den Beitrag bis spätestens 01.04. jeden Jahres auf folgendes Konto:

Raiffeisenbank Vordere Alb eG
Bankleitzahl 600 695 64
Konto Nr. 1 359 002

§ 6 Zahlungsterminverfall

Wird der unter § 5 genannte Fälligkeitstermin nicht eingehalten, kann der Verein einen Inkassozuschlag von 10 % des fälligen Betrages jedoch mindestens Euro 1,00 verlangen. Bei Mahnungen können zusätzlich Mahngebühren erhoben werden.

§ 7 Terminberechnung beim Vereinseintritt

Beim Vereinseintritt bis zum 30. Juni des laufenden Jahres ist der volle Beitrag, ab 01. Juli der halbe Beitrag zu entrichten.

§ 8 Vereinsaustritt

Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muß beim Vorstand bis zum 30.09. schriftlich erklärt werden.

§ 9 Mitgliederverwaltung

a.) Eintritte sind dem Kassier an Hand der Beitrittsformulare durch den Abteilungsleiter zu melden.

b.) Austritte siehe § 8 der Beitragsordnung

c.) Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch EDV

d.) Die Mitgliedslisten sind von den Spartenleitern auf ihre Vollständigkeit zu überprüfen.

e.) Die Daten der Mitglieder (Tätigkeiten, Ehrungen und Geburtstage) hat der für die Mitgliederfragen zuständige Beisitzer zu kontrollieren und zu vervollständigen.

f.) Die Daten der Mitglieder werden im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes behandelt.

§ 10 Termine für Beitragsänderungen

Die durch die Hauptversammlung festgelegten Beiträge treten zum Januar des folgenden Geschäftsjahres in Kraft. Die Hauptversammlung kann einen anderen Termin beschließen.

§ 11 Inkrafttreten

Vorstehende Beitragsordnung ersetzt alle vorherigen Beitragsordnungen und tritt sofort in Kraft.

Hülben, 22. Mai 2009

Vorstand Öffentlichkeit	Vorstand Sport	Vorstand Finanzen

Satzung des Sportverein Hülben 1898 e.V.

Ehrungsordnung

§ 1 Grundsatz

§ 2 Ehrungen

§ 3 Voraussetzungen

§ 4 Anträge

§ 5 Ehrungsausschußmitglieder

§ 6 Zusammenkünfte

§ 7 Verbandsehrungen

§ 8 Protokolle

§ 9 Inkrafttreten

§ 1 Grundsatz

Der Verein kann alle Mitglieder ehren, außerdem Persönlichkeiten, welche sich um die Förderung des Sportverein Hülben außerordentliche Verdienste erworben haben.

§ 2 Ehrungen

Ehrungen erfolgen durch Verleihung

a.) der Ehrennadel in Bronze

b.) der Ehrennadel in Silber

c.) der Ehrennadel in Gold

und durch die Ernennung zum Ehrenmitglied

§ 3 Voraussetzungen

Die Mitgliedschaft wird ab dem 18. Lebensjahr gerechnet. Für Tätigkeiten werden auch Zeiten als Jugendleiter anerkannt.

a.) für Bronze
eine 10-jährige Tätigkeit im Gesamtausschuß, in der Vereinsarbeit, als Schiedsrichter oder eine 20-jährige Mitgliedschaft

b.) für Silber
eine weitere 5-jährige Tätigkeit im Gesamtausschuß, in der Vereinsarbeit, als Schiedsrichter oder eine weitere 10-jährige Mitgliedschaft

c.) für Gold
eine weitere 5-jährige Tätigkeit im Gesamtausschuß, in der Vereinsarbeit, als Schiedsrichter oder eine weitere 10-jährige Mitgliedschaft

d.) für die Ernennung zum Ehrenmitglied bedarf es einer 50-jährigen Mitgliedschaft oder eine entsprechende Tätigkeit in der Vergangenheit.

§ 4 Anträge

Anträge können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie sind über den Vorstand an den Ehrungsausschuß weiterzuleiten.

§ 5 Ehrungsausschußmitglieder

Kassier
Beisitzer für Mitgliederfragen
je Sparte ein Delegierter

§ 6 Zusammenkünfte

Der Ehrungsausschuß hat mindestens einmal im Jahr zu tagen, zu prüfen welche Ehrungen vorgenommen werden müssen und diese dem Vorstand bekannt zu machen.

§ 7 Verbandsehrungen

Verbandsehrungen der einzelnen Sparten und Verbände sind durch den jeweiligen Spartenleiter zu beantragen und bei den Verbänden zu melden.

§ 8 Protokolle

Über alle durchgeführten Ehrungen ist ein gemeinsamer Ordner anzulegen und bei einem der Ehrungsausschußmitglieder zu hinterlegen.

§ 9 Inkrafttreten

Vorstehende Ehrungsordnung wurde vom Gesamtausschuß am 24.08.1990 beschlossen und tritt sofort in Kraft.

Hülben, 22. Mai 2009

Vorstand Öffentlichkeit	Vorstand Sport	Vorstand Finanzen